

BESCHLUSS

aus der 8. Sitzung
des Haupt- und Finanzausschusses
am Dienstag, 20.09.2022

Öffentliche Sitzung

24. Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung hier: Anpassung beim Betrieb der Voerder Bäder

17/443 DS

Beschlussvorschlags:

Die nachfolgende, entsprechend § 60 Absatz 1 Satz 2 und Satz 3 GO NRW getroffene Dringlichkeitsentscheidung wird gemäß § 60 Abs. 1 Satz 3 GO NRW genehmigt.

1. Ab dem 05.09.2022 werden im Hallenbad Voerde, zur Senkung des Energieverbrauches, keine Warmbadetage mehr angeboten.
2. Darüber hinaus wird die Wassertemperatur in den Becken des Hallenbades, mit Ausnahme des Lehrschwimmbeckens, dauerhaft um 2 °C abgesenkt.
3. Maßnahmen zur Senkung der Wassertemperatur im Freibad Voerde werden im 1. Sitzungszug 2023, vor Beginn der Freibadsaison im kommenden Jahr, in den politischen Gremien beraten.
4. Die Sauna im Hallenbad Voerde wird ab dem 05.09.2022 nicht mehr in Betrieb genommen.
5. Sollte sich die Preisentwicklung am Gas- und Energiemarkt wieder entspannen und sich sinkende Preisentwicklungen abzeichnen, können die zuvor genannten Maßnahmen überprüft werden.
6. Die Auswirkungen der zuvor genannten Maßnahmen werden nach Beendigung der Hallenbadsaison 2022/23, im Hinblick auf Besucherverhalten und Energieverbrauch, evaluiert.
7. Die Benutzungsentgelte für das Freibad Voerde werden ab der Saison 2023 wie folgt festgelegt:
 - a) Einzelkarten
 - für Kinder/Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres 2,10 €
 - für Erwachsene 4,20 €
 - b) Zehnerkarten
 - für Kinder/Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres 16,40 €
 - für Erwachsene 32,80 €
 - c) Jahreskarten
 - für Kinder/Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres 49,20 €
 - für Erwachsene 98,40 €
 - d) Ferienkarte (gültig während der Sommerferien) zum bisherigen Tarif
 - für Kinder/Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres 20,00 €
 - e) Sozialtarife
 1. Für Schwerbehinderte (ab 50 % MdE), Inhaber der Jugendleiter-Card („JULEICA“), Empfänger von Leistungen nach dem 2. Buch des Sozialgesetzbuches (SGB II) – Arbeitslosengeld II (ALG II), Empfänger von Leistungen nach dem 12. Buch des Sozialgesetzbuches (SGB XII) – 3. Kapitel, Laufende Hilfe zum Lebensunterhalt, Studenten, Wehrpflichtige, Zivildienstleistende und Inhaber der Ehrenamtskarte Nordrhein-Westfalen, gilt der Tarif wie für Jugendliche.
Für Inhaber der Ehrenamtskarte gelten die Ermäßigungstatbestände parallel. Eine parallele Anwendung der Ermäßigungstatbestände für Inhaber der Jugendleiter-Card ist ausgeschlossen, da diesem Ermäßigungsgrund bereits Rechnung getragen wird (ehrenamtliche Jugendleiter in einer gemeinnützigen oder karitativen Organisation).

8. Die unter Ziffer 7 a) und b) genannten Benutzungsentgelte werden ebenfalls für das Hallenbad ab dem 05.09.2022 festgelegt. Die unter Ziffer 7 e) aufgeführten Sozialtarife gelten auch für das Hallenbad.

Die Höhe des Benutzungsentgelts für die Schwimmsportvereine (TV Voerde, SV Spellen) sowie die DLRG - Ortsgruppe Voerde -, bleibt von dieser Entscheidung unberührt.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, ohne Enthaltungen